

S a t z u n g
der Gemeinde Wettringen über die Erhebung
von Kosten und Gebühren
bei Einsätzen der Feuerwehr sowie die Erstattung von
Verdienstaufschlag und Lohnfortzahlungsansprüchen
(Feuerwehrsatzung)
vom 18.12.2006

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|---|
| Präambel..... | 1 |
| § 1 Leistungen der Feuerwehr..... | 1 |
| § 2 Kostentragung..... | 2 |
| § 3 Berechnungsgrundlage..... | 3 |
| § 4 Personalkosten..... | 3 |
| § 5 Fahrzeug- und Gerätekosten..... | 3 |
| § 6 Sachkosten..... | 3 |
| § 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr..... | 3 |
| § 8 Kostenschuldner..... | 4 |
| § 9 Gebührenschuldner..... | 4 |
| § 10 Entstehung und Fälligkeit..... | 4 |
| § 11 Verdienstaufschlag/fortgewährtes Arbeitsentgelt..... | 4 |
| § 12 Haftung..... | 4 |
| § 13 Inkrafttreten..... | 4 |
| Kostentarif..... | 5 |
| Bekanntmachungsanordnung..... | 6 |

Präambel

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NW S. 498), der §§ 12 Abs. 3 und 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG-vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NW S. 228) in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Wettringen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).

- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Benehmen mit dem Bürgermeister.

§ 2 Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz entstanden ist,
 - e. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchst. d. entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge einer mißbräuchlichen Auslösung war (außer in Fällen nach Buchst. g.),
 - g. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4

Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

(1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.

(2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied ein Entgelt von 20 € berechnet.

(3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 9 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 11 Verdienstausfall/fortgewährtes Arbeitsentgelt

Beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr sowie private Arbeitgeber haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und des fortgewährten Arbeitsentgeltes, sofern der Erstattungsanspruch auf Grund von Einsätzen, Übungen oder Lehrgängen anfällt.

- a. Beruflich Selbständige erhalten einen Erstattungshöchstbetrag von 20 €/Std.
- b. Die Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgeltes an private Arbeitgeber richtet sich nach den tatsächlichen Kosten.

§ 12 Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 14.05.1992 außer Kraft.

K o s t e n t a r i f

Zur Satzung der Gemeinde Wetringen über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr sowie die Erstattung von Verdienstausschlag und Lohnfortzahlungsansprüchen (Feuerwehrsatzung)

(1) Personalleistungen

Einsatz eines Feuerwehrmannes 20,00 €/Std.

(2) Einsatz von Fahrzeugen

a. Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen 25,00 €/Std.

b. Transportanhänger 10,00 €/Std.

c. alle anderen Fahrzeuge 45,00 €/Std.

In den Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

(3) Einsatz von sonstigen Motorgeräten

20,00 €/Std.

(4) Ölsperren

Ölsperre einschließlich Zubehör 25,00 €/Tag

(5) Insektenbekämpfung

Beseitigung von Insekten (Wespen) in besonderen Fällen

Personal und Kleinfahrzeug 50,00 €

(6) Fehlalarm und missbräuchliche Alarmierung

Einsatz infolge einer Fehlalarmierung (Brandmeldeanlage/Sicherheitsdienst) nach § 2 Abs. 2 Buchst. f und g

250,00 €

Bei einer missbräuchlichen Alarmierung werden die Kosten nach Ziff. (1) und (2) dieses Kostentarifes berechnet.

(7) Entsorgung

Entsorgungskosten werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Wettringen über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr sowie die Erstattung von Verdienstaufschlag und Lohnfortzahlungsansprüchen (Feuerwehrsatzung) vom 18. Dezember 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wettringen, 18. Dezember 2006

Der Bürgermeister

gez. E. Rauen